



Landkreis Stade · 21677 Stade

EinschreibenGemeinde Sauensiek
Im Dorfe 27

21644 Sauensiek

Dienststelle: Umweltamt
 Dienstgebäude: Am Sande 4
 Auskunft erteilt: Herr Elsen
 Zimmer: 211
 ☎ Durchwahl: 04141/12-548
 Telefax: 04141/12-575
 E-Mail-Adresse: umweltamt.wasserwirtschaft
 @landkreis-stade.de

Datum und Zeichen
 Ihres Schreibens
 11.06.2001

Mein Zeichen
 (bei Antwort bitte angeben)
 66.30.27.2001-09-EI

Datum
 13.08.2001

**Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)
 für die Benutzung eines Gewässers**

hier: Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Gebiet des Bebauungs-Planes Nr. 10
 "Ortsmitte"

in das Gewässer „Staersbach“ (II. Ordnung)

I. Erlaubnis

1. Der Gemeinde Sauensiek, Im Dorfe 27, 21644 Sauensiek, wird hiermit auf Antrag vom 11.06.2001, vorgelegt vom Ingenieurbüro Feuerbach, Osterdiecksfeld 8, 21274 Undeloh, gemäß § 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 25.03.1998 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.1999 (Nds. GVBL S. 11), nach Maßgabe dieses Bescheides die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Gebiet des Bebauungs-Planes Nr. 10 "Ortsmitte" in das Gewässer Staersbach (II. Ordnung), Flurstück 114/2 und 179/1, Flur 1 der Gemarkung Sauensiek, erteilt.

2. Der vorstehend genannten Erlaubnis liegen folgende Antragsunterlagen zugrunde:

- Antrag vom 11.06.2001
- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte 1 : 25.000
- Übersichtslageplan 1 : 5.000
- Lageplan
- Höhenplan
- Bohrprofile/Schichtenverzeichnisse

3. Der Antragsteller trägt die unter Punkt IV. dieses Bescheides aufgeführten Kosten (Gebühren und Auslagen) dieses Verfahrens.

II. Nebenbestimmungen

1. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hauptdienstgebäude: Kreishaus
 Am Sande 2
 21682 Stade

Bankverbindungen:
 Kreissparkasse Stade (BLZ 241 511 16) 100 024
 Volksbank Stade (BLZ 241 910 05) 100 1212 500
 Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) 75 37 207

Telefon: (04141) 12-0
Telefax: (04141) 1 22 47
Allgemeine E-Mail-Adresse:
 info@landkreis-stade.de

Allgemeine Sprechzeiten:
 montags-freitags
 8.00 bis 12.00 Uhr

2. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die in „grün“ vorgenommenen Änderungen der Antragsunterlagen besonders zu beachten.
3. Bei der Errichtung der Anlage hat der Erlaubnisinhaber die anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
4. Das anfallende Oberflächenwasser ist über eine teilweise zu erstellende und vorhandene Regenwasserkanalisation gemäß anliegenden Entwässerungsplan in das Gewässer Staersbach (II. Ordnung), Flurstück 114/2 und 179/1, Flur 1, Gemarkung Sauensiek einzuleiten.
5. Sollte sich die Notwendigkeit einer Sohl- und Böschungsbefestigung des Gewässers im Bereich der Einleitungsstelle ergeben, so hat der Erlaubnisinhaber dieses in Absprache mit dem Unterhaltungsträger unverzüglich durchzuführen.
6. Das abzuleitende Oberflächenwasser muss frei von Inhaltsstoffen sein, die sich auf das Gewässer nachteilig auswirken können.
7. Die Beseitigung von Ablagerungen an der Einleitungsstelle im Gewässer gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.
8. Vor der Einleitung in das Gewässer ist innerhalb des B-Plangebietes gemäß der hydraulischen Berechnung ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit einem Volumen von mindestens 800 m³ herzustellen. Nach der Fertigstellung des RRB ist ein entsprechender Nachweis dem Landkreis Stade - Umweltamt - vorzulegen.
9. Die Ableitung von Oberflächenwasser aus dem RRB in das Gewässer III. Ordnung hat vorerst auf das Maß von maximal 23,00 l/s (5 l/s x ha) gedrosselt zu erfolgen. Aufgrund der vorhandenen Volumenreserve des Regenrückhaltebeckens ist die Möglichkeit der weiteren Drosselung der Abflussmenge vorzusehen.
10. Für die Ableitung von Wasser, die bei außergewöhnlichen Regenereignissen über das berechnete Maß des Rückhaltevolumens hinausgehen, ist ein Notablauf vorzusehen.
11. Das RRB ist mit unterschiedlichen Böschungsneigungen naturnah zu gestalten und der natürlichen Sukzession zu überlassen.
12. Das RRB ist für die Entwässerung durch den Erlaubnisinhaber dauerhaft zu unterhalten
13. Vor der Einleitung in das Gewässer ist an geeigneter Stelle eine Tauchwand zur Vermeidung von Verunreinigungen (z.B. Öl), die sich negativ auf das Gewässer auswirken können, einzubauen.
14. Die bei der Ableitung von Wasser eines außergewöhnlichen Regenereignisses entstandenen Schäden am Gewässer gehen zu Lasten des Erlaubnisinhabers.
15. Gegen Rückstau in die Entwässerungsleitung bei höheren Wasserständen im Gewässer sind geeignete Maßnahmen (z.B. Rückstauklappe) vorzusehen.
16. Die Fertigstellung der Oberflächenentwässerung ist dem Landkreis Stade - Umweltamt - zur Abnahme schriftlich anzuzeigen. Der zuständige Unterhaltungsträger des Gewässers ist an der Abnahme zu beteiligen.
17. Bei der Erschließung der Erweiterungsfläche B hat die Ableitung von Oberflächenwasser mittels eines Regenrückhaltebeckens gedrosselt zu erfolgen. Die Ableitung hat vorzugsweise über die Hauptstraße und die Straße „Lütt-Chaussee“ zu erfolgen.

18. Zur weiteren Entlastung und Minderung der Hochwasserwelle des Gewässers II. Ordnung „Staersbach“ und des Sedimenteintrages in das Gewässer sind in der Ortslage Sauensiek weitere Maßnahmen (z.B. Umgestaltung und Nutzung des Straßenseitengrabens der „Lütt Chaussee“ als Rückhaltegraben) zur Rückhaltung von Regenwasser vorzusehen.

III. Hinweise

1. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs (§ 10 NWG).
2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Anordnungen von Maßnahmen (§ 7 NWG).
3. Die Erlaubnis berührt nicht private Rechte Dritter.
4. Die Erlaubnis geht auf den Rechtsnachfolger über. Der bisherige Erlaubnisinhaber hat den Übergang dem Landkreis Stade - Umweltamt - schriftlich anzuzeigen (§ 10 Abs. 2 NWG).
5. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Sie ordnungswidrig im Sinne von § 190 Abs. 2 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) handeln, wenn von der mit diesem Bescheid erteilten Erlaubnis abweichen oder gegen eine unter II. aufgeführten Nebenbestimmungen verstoßen.

IV. Kosten

1. Die Kosten, die Sie aufgrund meiner o.a. Bescheide zu tragen haben, werden hiermit der Höhe nach festgesetzt.
2. Die Kosten berechnen sich unter Anwendung des Gesetzes über die Erhebung von Gebühren und Auslagen in der Verwaltung (Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz - NVwKostG -) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539), in Verbindung mit der Verordnung über Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgem. Gebührenordnung - AllGO -) in der Fassung vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.09.1999 (Nds. GVBl. S. 347):

• Gebühr gem. Anlage 2 zur AllGO	
Tarif-Nr. 96.2.2	300,00 DM
• Auslagen gem. § 13 NVwKostG	
Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes	0,00 DM
Kopien	3,00 DM
• Gesamtkosten	<u>303,00 DM</u>

3. Der Gesamtbetrag ist innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides unter Verwendung des beigefügten Überweisungsträgers auf eines der u.a. Konten des Landkreises Stade zu überweisen.

V. Begründung

1. Mit Antrag vom 11.06.2001 beantragten Sie die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer.
2. Die Benutzung des Gewässers für den beantragten Zweck in der vorgesehenen Art und Weise bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Zur Verhinderung nachteiliger Auswirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit sind die aufgeführten Nebenbestimmungen erforderlich.

3. Die im Bescheid aufgeführten Nebenbestimmungen haben ihre rechtlichen Grundlagen in den §§ 4 und 5 des Nieders. Wassergesetzes.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Nieders. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 07.05.1962 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (Nds. GVBl. S. 539).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landkreis Stade - Umweltamt -, Am Sande 4, 21682 Stade, einlegen.

Hinweis: Wenn vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist mit der in der Erlaubnis genannten Maßnahme begonnen wird, weise ich darauf hin, dass im Falle eines begründeten Widerspruches und der damit eventuell verbundenen Aufhebung der Erlaubnis der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen ist. In diesem Fall besteht nach § 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kein Anspruch auf eine Entschädigung für bereits getätigte Aufwendungen.

Im Auftrage

Eisen



Anlage